

1970	Ausgegeben zu Bonn am 8. Mai 1970	Nr. 40
------	-----------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 70	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Fleisch von Klautentieren, Erzeugnissen und Rohstoffen von Schweinen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Italien und zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh.....	449
30. 4. 70	Verordnung über die Durchführung der Fleischbeschaustatistik (Fleischschau-Statistik-Verordnung — FISTV) ..... Bundesgesetzbl. III 7863-1	450
4. 5. 70	Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahre 1970 .....	461

**Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung  
über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Fleisch von Klautentieren,  
Erzeugnissen und Rohstoffen von Schweinen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Italien  
und zur Änderung der Verordnung  
über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautentieren,  
Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautentieren,  
von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh**

Vom 28. April 1970

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Fleisch von Klautentieren, Erzeugnissen und Rohstoffen von Schweinen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Italien vom 15. September 1967 (Bundesanzeiger Nr. 185 vom 30. September 1967) wird aufgehoben.

**Artikel 2**

In § 7 Abs. 3 Nr. 4 der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautentieren, von

tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 692), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der vorgenannten Verordnung vom 20. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 260), wird das Wort „Italien“ gestrichen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. April 1970

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

**Verordnung  
über die Durchführung der Fleischbeschaustatistik  
(Fleischschau-Statistik-Verordnung — FlStV)**

**Vom 30. April 1970**

Auf Grund des § 25a Abs. 2 des Fleischbeschau-  
gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom  
29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt  
geändert durch das Gesetz zur Änderung des Fleisch-  
beschaugesetzes vom 15. September 1969 (Bundes-  
gesetzbl. I S. 1627), wird mit Zustimmung des Bun-  
desrates folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Ergebnisse der Schlachtier- und Fleisch-  
schau, der Trichinenschau und der Auslandsfleisch-  
schau werden einmal im Jahr erfaßt.

(2) Von den für die Abgabe der Meldungen zu-  
ständigen Behörden (§ 25a Abs. 3 des Gesetzes) sind  
folgende statistische Nachweise zu liefern:

1. eine Jahreszusammenstellung über die Schlacht-  
tier- und Fleischschau, getrennt für Inlands- und  
Auslandstiere, unter Verwendung des Musters A  
der Anlage,
2. eine Jahreszusammenstellung über die Unter-  
suchung des in das Zollinland eingehenden Flei-  
sches unter Verwendung des Musters B der An-  
lage.

§ 2

Die Nachweisungen nach § 1 Abs. 2 sind über die  
oberste Landesveterinärbehörde und das Statistische  
Landesamt bis spätestens zum 1. März jedes Jahres  
an das Statistische Bundesamt einzusenden.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-  
leitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-  
blatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Ge-  
setzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom  
15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1627) auch  
im Land Berlin.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ver-  
kündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschrif-  
ten der Bekanntmachung über die Schlachtungs-  
und Fleischbeschaustatistik vom 2. November 1940  
(Reichsministerialblatt S. 433, 1941 S. 9) mit Aus-  
nahme der Vorschriften über die Schlachtungs-  
statistik außer Kraft.

(2) Bei den Jahreszusammenstellungen für das  
Jahr 1970 sind bereits die Muster A und B der An-  
lage zu verwenden.

Bonn, den 30. April 1970

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Käte Strobel

**Muster A**

**Zusammenstellung  
der Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischschau  
bei Schlachtungen im Inland**

für das Jahr .....

Herkunft der Tiere: Inland/Ausland\*)

Land .....

Für die Abgabe der Meldung zuständige Behörde .....

.....

\*) Nichtzutreffendes streichen

**Anweisung für die Eintragungen**

1. Die Zusammenstellung ist für Tiere inländischer und ausländischer Herkunft auf getrennten Formblättern vorzunehmen.
2. Wird ein Tierkörper wegen verschiedener Mängel beanstandet, so ist nur **der** wichtigste Beanstandungsgrund einzutragen.
3. Jeder in der Nachweisung 8 eingetragene beanstandete Tierkörper muß auch in den vorhergehenden Nachweisungen bei dem entsprechenden Beanstandungsgrund eingetragen werden.
4. Waren an der Schlachttier- und Fleischschau eines Tieres mehrere Beschauer beteiligt, so sind in den Nachweisungen nur die Eintragungen in dem Tagebuch des Beschauers zu berücksichtigen, der die Endbeurteilung vorgenommen hat.

**Nachweisung 1****Untersuchte Tiere**

	Rinder bis zu 6 Wochen	Rinder über 6 Wochen	Schweine	Schafe	Ziegen	Einhufer
Schlachtier- und Fleischschau ausgeführt (Ordnungsgemäße Schlachtungen)						
Nur Fleischschau ausgeführt (Notschlachtungen)						
Zusammen						
Bakteriologisch untersucht						

**Nachweisung 2**

**Mängel, die zur Untauglichkeit des ganzen Tierkörpers geführt haben**

	Rinder bis zu 6 Wochen	Rinder über 6 Wochen	Schweine	Schafe	Ziegen	Einhufer
Milzbrand						
Rauschbrand						
Tollwut						
Rotz	—	—	—	—	—	
Blutvergiftung						
Fleischvergiftungserreger						
Rotlauf der Schweine	—	—		—	—	—
Ferkelgrippe	—	—		—	—	—
Schweinepest	—	—		—	—	—
Ansteckende Schweinelähme	—	—		—	—	—
Gelbsucht						
Allgemeine Wassersucht						
Leukotische Geschwülste						
Andere Geschwülste						
Trichinose	—	—		—	—	—
Geruchs- und Geschmacks- abweichungen						
Maltafieber						
Listeriose						
Mieschersche Schläuche						
Sonstige Mängel (ausgenommen Finnen, siehe Nachweisung 5)						
Zusammen						

## Nachweisung 3

## Mängel, die zur Bedingttauglichkeit des ganzen Tierkörpers geführt haben

	Rinder bis zu 6 Wochen	Rinder über 6 Wochen	Schweine	Schafe	Ziegen	Einhufer
Tuberkulose						
Rotlauf der Schweine	—	—		—	—	—
Brucellose der Schweine	—	—		—	—	—
Ferkelgrippe	—	—		—	—	—
Schweinepest	—	—		—	—	—
Ansteckende Schweinelähme	—	—		—	—	—
Verunreinigungen mit Milz- brand-, Rotz- oder Fleisch- vergiftungserregern						
Fleischvergiftungserreger (§ 36 II 8 AB.A)						
Sonstige Mängel (ausgenommen Finnen, siehe Nachweisung 5)						
Zusammen						

**Nachweisung 4****Mängel, die zur Minderwertigkeit des ganzen Tierkörpers geführt haben**

	Rinder bis zu 6 Wochen	Rinder über 6 Wochen	Schweine	Schafe	Ziegen	Einhufer
Geruchs- und Geschmacks- abweichungen						
Farbabweichungen						
Wässrigkeit						
Verminderte Haltbarkeit						
Unreife oder nicht genügende Entwicklung der Kälber		—	—	—	—	—
Unvollkommenes Ausbluten						
Sonstige Mängel						
Zusammen						

**Nachweisung 5****Wegen Finnen beanstandete ganze Tierkörper**

	Rinder	Schweine	Schafe	Ziegen
Nach § 33 Nr. 1 AB.A untauglich				
Nach § 47 Abs. 1 AB.A untauglich		—	—	—
Nach § 47 Abs. 1 AB.A tauglich		—	—	—
Nach § 36 II Nr. 4 AB.A bedingt tauglich	—		—	—
Zusammen				

**Nachweisung 6****Mängel, die zur Beanstandung von Teilen des Tierkörpers geführt haben**

	Rinder bis zu 6 Wochen	Rinder über 6 Wochen	Schweine	Schafe	Ziegen	Einhufer
Brucellose, ausgenommen Maltafieber und Brucellose der Schweine			—			
Strahlenpilzkrankheit						
Leberegel						
Lungenwürmer						—
Hülsenwürmer						
Gehirnblasenwürmer			—			
Sonstige Mängel						

**Nachweisung 7****Untersuchung von Wildschweinen und sonstigen Tieren auf Trichinen  
mit Ausnahme von Hausschweinen**

	Wildschweine	Sonstige Tiere
Auf Trichinen untersucht		
Mit Trichinen behaftet		



**Nachweisung 8**

**Bakteriologische Fleischuntersuchung**

Beurteilung	Rinder bis zu 6 Wochen	Rinder über 6 Wochen	Schweine	Schafe	Ziegen	Einhufer
Tauglich						
Minderwertig						
Bedingt tauglich						
Untauglich						
Zusammen						

**Muster B****Zusammenstellung  
der Ergebnisse der Untersuchungen  
des in das Zollinland eingehenden Fleisches**

für das Jahr .....

Ursprungsland des Fleisches .....

Land .....

Für die Abgabe der Meldung zuständige Behörde .....

.....

**Anweisung für die Eintragungen**

1. Für jedes Ursprungsland ist je ein Formblatt auszufüllen.
2. Bei den geforderten Gewichtsangaben ist das Nettogewicht einzutragen.
3. Wird Fleisch wegen verschiedener Mängel beanstandet, so ist nur der wichtigste Beanstandungsgrund einzutragen.
4. Gewichtsangaben sind auf volle Kilogramm zu runden.
5. Kälber sind in der Spalte „Rinder“ mit einzutragen.

**Nachweisung 1**  
**Eingeführtes frisches Fleisch**

Ursprungsland	Tierkörper (TK) Tierkörperhälften (TH) Tierkörperviertel (TV)									Tierkörperteile vom			Nebenprodukte der Schlachtung				
	Rinder kg = Stück*)			Schweine kg = Stück*)			Sonstige kg = Stück*)			Rind kg = Stück*)	Schwein kg = Stück*)	Sonstigen kg = Stück*)	Lebern kg = Stück*)	Nieren kg = Stück*)	Herzen kg = Stück*)	Rinder- zungen kg = Stück*)	Sonstige kg = Stück*)
	TK	TH	TV	TK	TH	TV	TK	TH	TV								
Zur Untersuchung gestellt																	
Untersuchung nicht abgeschlossen (§ 2 Abs. 2 AFV)																	
Untersuchung abgeschlossen																	
davon beanstandet wegen																	
1. Salmonellose																	
2. Tuberkulose																	
3. Trichinen																	
4. Finnen, lebend oder abgestorben (C. Inermis, C. cellulosae, C. ovis)																	
5. sonstiger bakterieller oder parasitärer Erkrankungen																	
6. Fäulnis oder ähnlicher Zersetzungsvorgänge																	
7. Befall mit Schimmelpilzen, mit Insekten oder Bakterienkolonien																	
8. vollständiger Abmagerung																	
9. erheblicher substantieller Mängel, insbes. Abweichungen hinsichtlich Geruch, Geschmack, Farbe, Konsistenz																	
10. Verschmutzung																	
11. Fehlens von Tierkörperteilen, soweit sie bei der Einfuhr vorhanden sein müssen																	
12. unrichtiger Bescheinigung in dem amtstierärztlichen Gesundheitszeugnis																	
13. sonstiger Gründe																	
Insgesamt beanstandet																	

\*) Angabe der Stückzahl nur bei Salmonellose, Tuberkulose, Trichinen und Finnen

## Nachweisung 2

## Eingeführtes zubereitetes Fleisch

Ursprungsland	In § 8 AFV bezeich- netes Fleisch (Ge- pökelte innere Organe usw.) kg	In § 9 AFV bezeich- netes Fleisch (Kon- serven) kg	In § 10 AFV bezeich- netes Fleisch (Wurst usw.) kg	In §§ 11 u. 11 a AFV bezeich- netes Fleisch (Blut usw.) kg	In § 12 AFV bezeich- netes Fleisch (Fett) kg	In § 13 AFV bezeich- netes Fleisch (Son- stiges Fleisch) kg	In § 14 AFV bezeich- netes Fleisch (Därme usw.) kg
Zur Untersuchung gestellt							
Untersuchung nicht abgeschlos- sen (§ 2 Abs. 2 AFV)							
Untersuchung abgeschlossen							
davon beanstandet wegen							
1. Salmonellose							
2. Tuberkulose							
3. Trichinen							
4. Finnen, lebend oder ab- gestorben ( <i>C. Inermis</i> , <i>C. cellulosa</i> , <i>C. ovis</i> )							
5. sonstiger bakterieller oder parasitärer Erkrankungen							
6. Fäulnis oder ähnlicher Zersetzungs Vorgänge							
7. Befall mit Schimmelpilzen, mit Insekten oder Bakterien- kolonien							
8. erheblicher substantieller Mängel, insbes. Abweichun- gen hinsichtlich Geruch, Ge- schmack, Farbe, Konsistenz							
9. Verschmutzung							
10. Fehlens von Tierkörper- teilen, soweit sie bei der Einfuhr vorhanden sein müssen							
11. unrichtiger Bescheinigung in dem amtstierärztlichen Gesundheitszeugnis							
12. Gehalt an Wasser über 0,3 vom Hundert (§ 27 Abs. 2 AFV)							
13. Gehalt an freien Fettsäuren über 0,65 vom Hundert (§ 27 Abs. 2 AFV)							
14. Peroxydzahl über 4 (§ 27 Abs. 2 AFV)							
15. entzündlicher, ausgenommen parasitärer Veränderungen (§ 28 AFV)							
16. sonstiger sinnfälliger Ver- änderungen, insbes. Fäulnis oder parasitäre Verände- rungen (§ 28 AFV)							
17. sonstiger Gründe							
Insgesamt beanstandet							

**Verordnung  
zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße  
im Jahre 1970**

**Vom 4. Mai 1970**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Fahrlehrergesetz vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1336), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Kraftfahrzeuge, die zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von siebeneinhalb Tonnen und darüber sowie Anhänger hinter Lastkraftfahrzeugen dürfen auf den Bundesautobahnen — außer auf den in Absatz 2 genannten Teilstrecken — zu folgenden Zeiten nicht verkehren:

1. Samstag, den	27. Juni 1970,	7.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
Sonntag, den	28. Juni 1970,	0.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
2. Samstag, den	11. Juli 1970,	7.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
Sonntag, den	12. Juli 1970,	0.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
3. Freitag, den	17. Juli 1970,	15.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
Samstag, den	18. Juli 1970,	7.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
Sonntag, den	19. Juli 1970,	0.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
4. Freitag, den	24. Juli 1970,	15.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
Samstag, den	25. Juli 1970,	7.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
Sonntag, den	26. Juli 1970,	0.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
5. Freitag, den	31. Juli 1970,	15.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
Samstag, den	1. August 1970,	7.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
Sonntag, den	2. August 1970,	0.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
6. Samstag, den	8. August 1970,	7.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
Sonntag, den	9. August 1970,	0.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
7. Samstag, den	15. August 1970,	7.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
Sonntag, den	16. August 1970,	0.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
8. Samstag, den	29. August 1970,	7.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
Sonntag, den	30. August 1970,	0.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
9. Samstag, den	5. September 1970,	7.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
Sonntag, den	6. September 1970,	0.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

(2) Das Verkehrsverbot des Absatzes 1 gilt nicht für folgende Teilstrecken der Bundesautobahn:

a) Zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs:

Nr. der Bundesautobahn	Von Straßengrenzübergang	bis Anschlußstelle
A 21	Schwarzbach-Autobahn	Bad Reichenhall
A 87	Kiefersfelden-Autobahn	Reischenhart
A 20	Saarbrücken-Autobahn	St. Ingbert-Ost
A 15	Aachen-Autobahn	Eschweiler
A 70	Elten-Autobahn	Bocholt/Rees
A 2	Helmstedt-Autobahn	Helmstedt
A 3	Rudolphstein-Autobahn	Hof

b) Wegen fehlender Verbindung zum Bundesautobahnnetz:

Nr. der Bundesautobahn	Teilstrecke
A 10 (Hamburg-Flensburg/Kiel)	Umgehung Neumünster
A 11 (Lübeck-Oldenburg)	Umgehung Neustadt
A 13 (Dortmund-Gießen)	von Freudenberg bis Herborn Süd
A 14 (Krefeld-Ludwigshafen)	von Dietersheim bis Rheinböllen
A 15 (Nürnberg-Passau)	von Anschlußstelle Parsberg bis Anschlußstelle Rosenhof (Umgehung Regensburg)
A 73 (Köln-Olpe)	Umgehung Bensberg
A 74 (Koblenz-Trier)	von Kaisersesch bis Mayen

c) Auf den im Lande Berlin gelegenen Teilen der Bundesautobahn.

d) Auf dem Abschnitt der Bundesautobahn A 11 zwischen den Anschlußstellen Maschen und Hamburg-Veddel.

## § 2

(1) Das Verkehrsverbot des § 1 Abs. 1 gilt außerdem für folgende Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften:

Bundesstraßen- nummer	Von Ortsausgangstafel — Bild 38 der Anlage zur Straßenverkehrs-Ordnung —	bis Ortseingangstafel — Bild 37 der Anlage zur Straßenverkehrs-Ordnung —
B 5	Hamburg	Itzehoe
B 19	Neu-Ulm	Stein b. Immenstadt
B 31	Donaueschingen	Lindau
B 204	Itzehoe	Heide
B 207	Bad Schwartau	Puttgarden

Bundesstraßen- nummer	Von Ortsausgangstafel — Bild 38 der Anlage zur Straßenverkehrs-Ordnung —	bis
B 27	Rottweil	Anschlußstelle Stuttgart-Degerloch
B 30	Weingarten	Ulm — Ortsteil Donautal, Einmündung der Landstraße 1260
B 404	Kiel	Anschlußstelle Bargtheide

Bundesstraßen- nummer	Von Anschlußstelle der Bundesautobahn	bis
B 471	Dachau	Einführung in die Bundes- autobahn München-Salzburg westlich Hohenbrunn

(2) Die geschlossene Ortschaft im Sinne des Absatzes 1 wird durch die Ortseingangstafel (Bild 37 der Anlage zur Straßenverkehrs-Ordnung) und die Ortsausgangstafel (Bild 38 der Anlage zur Straßenverkehrs-Ordnung) begrenzt.

## § 3

(1) Das Parken der unter das Verkehrsverbot des § 1 Abs. 1 fallenden Fahrzeuge auf Parkplätzen der Bundesautobahn ist zu folgenden Zeiten verboten:

Freitag, den 17. Juli 1970, 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr,

Freitag, den 24. Juli 1970, 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr,

Freitag, den 31. Juli 1970, 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

(2) Parkplätze der Bundesautobahn im Sinne des Absatzes 1 sind alle Parkplätze, auch an Tankstellen und Raststätten, die eine unmittelbare Zufahrt von der Bundesautobahn haben.

## § 4

(1) Die Verbote der §§ 1, 2 und 3 gelten nicht für Fahrzeuge der Polizei und des öffentlichen Straßendienstes der Verwaltung.

(2) Bundesgrenzschutz, Katastrophenschutz, Zollgrenzdienst und Zollfahndung sind von den Verboten der §§ 1, 2 und 3 befreit, soweit die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b oder c der Straßenverkehrs-Ordnung vorliegen.

(3) Die Bundeswehr ist unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von den Verboten der §§ 1, 2 und 3 befreit, soweit das zuständige Wehrbereichskommando feststellt, daß dringende militärische Bedürfnisse dieses erfordern.

## § 5

(1) Die Verbote der §§ 1, 2 und 3 gelten nicht für Fahrten von und nach Berlin und für den Verkehr mit der DDR auf dem kürzesten Wege über zugelassene Übergänge. Für alle geladenen Güter müssen gültige Warenbegleitscheine oder Zollversandpapiere mitgeführt und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt werden; die Beiladung anderer Güter ist unzulässig. Für Leer- oder Umwegfahrten zur Zuladung ist eine Ausnahmegenehmigung der nach Absatz 3 zuständigen Straßenverkehrsbehörde erforderlich.

(2) Im übrigen können die Straßenverkehrsbehörden in dringenden Fällen Einzelausnahmegenehmigungen vom Verbot des § 2 Abs. 1 erteilen, wenn eine Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln nicht möglich ist. Sie können zur notwendigen Kraftstoffversorgung der Tankstellen an den Bundesautobahnen auch Einzelausnahmegenehmigungen vom Verbot des § 1 Abs. 1 zwischen der zu versorgenden Tankstelle und der nächsten Anschlußstelle erteilen.

(3) Örtlich zuständig ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird. Diese Behörde ist auch für die Genehmigung von Leerfahrten zum Beladungsort zuständig. Wird die Ladung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung aufgenommen, so ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle dieses Geltungsbereichs liegt.

(4) Die zuständigen obersten Landesbehörden können allgemeine Ausnahmen vom Verbot des § 2 Abs. 1 für bestimmte Gebiete zulassen, soweit dies bei einem Erntenotstand erforderlich ist.

## § 6

Das Sonntagsfahrverbot nach § 4 a Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung und die hiervon erteilten Ausnahmegenehmigungen (§ 46 der Straßenverkehrs-Ordnung) bleiben unberührt, soweit sie sich nicht auf Bundesautobahnen beziehen. Darausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot gelten, soweit sie sich nicht auf Bundesautobahnen beziehen, für die gesamten in § 1 aufgeführten Zeiten.

## § 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 oder 2 ein Kraftfahrzeug führt, ohne auf Grund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1, 2 oder 4 oder einer Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot hierzu berechtigt zu sein, oder dabei den Bedingungen oder Auflagen einer Ausnahmegenehmigung zuwiderhandelt,
2. entgegen § 1 oder 2 das Führen eines Kraftfahrzeugs zuläßt, für das keine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1, 2 oder 4 oder keine Ausnahmegenehmigung

nigung vom Sonntagsfahrverbot erteilt ist, oder dessen Betrieb den Bedingungen oder Auflagen einer erteilten Ausnahmegenehmigung widerspricht,

3. entgegen § 3 auf Parkplätzen der Bundesautobahn parkt.

#### § 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1), in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832), Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 709), Artikel 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710), Artikel 9 des Zweiten Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 921), Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 217) und § 38 des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen — Fahrlehrergesetz — vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1336) auch im Land Berlin.

#### § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Mai 1970

Der Bundesminister für Verkehr  
Georg Leber

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.  
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.**

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. **Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.**